

MIT EINEM AIF VERMÖGEN STEUERBEGÜNSTIGT VERERBEN ODER VERSCHENKEN

Christian Grall, Geschäftsführer der PROJECT Vermittlungs GmbH

Unentgeltliche Übertragungen werden oft von hohen Belastungen mit Erbschaft- oder Schenkungsteuer begleitet. Dabei lassen sich Gestaltungen zur Vermeidung dieser Steuern mit wirtschaftlich sinnvollen Investitionen verknüpfen. Sofern es sich bei dem übertragenen Vermögen um Anteile an gewerblich tätigen Gesellschaften handelt, kann der Erwerber bei einem Alternativen Investmentfonds (AIF) unter weiteren Voraussetzungen von steuerlichen Begünstigungen profitieren.



Christian Grall,
PROJECT Vermittlungs GmbH

Die Freude der Begünstigten über eine Erbschaft oder Schenkung wird oft von der anfallenden Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer getrübt. Die regulären Freibeträge umfassen 20.000 bis 500.000 Euro, je nach Verwandtschaftsgrad. Oft reichen diese Freibeträge jedoch nicht aus und die Vermögensübertragung wird mit Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern belastet. Das muss jedoch nicht sein, denn bei Betriebsvermögen können anfallende Steuerlasten reduziert oder sogar ganz vermieden werden.

Begünstigungsfähiges Vermögen: Betriebsvermögen gilt aufgrund des gewünschten Erhalts von Arbeitsplätzen als besonders schützenswert. Es soll vermieden werden, dass der Betrieb ganz oder teilweise zerschlagen werden muss, um der Steuerpflicht nachkommen zu können. Daher stehen für Betriebsvermögen als »begünstigungsfähiges Vermögen« umfangreiche Vergünstigungen offen. Als begünstigungsfähiges Vermögen gilt hierbei nicht nur das gewerbliche Einzelunternehmen, sondern u.a. auch eine gewerbliche Personengesellschaft und die von den Gesell-

schaffern hieran gehaltenen Anteile. Relevant für die Frage, ob die Beteiligung begünstigungsfähiges Vermögen darstellt, ist ausschließlich die Tätigkeit der Gesellschaft selbst, unabhängig davon, ob der Gesellschafter aktiv tätig ist oder nur passiv Kapital zur Verfügung stellt.

Bewertung: Der Wert des Fondsanteils wird hier vorrangig auf Basis der durchschnittlichen Verkaufspreise von Anteilen auf Fondsebene in den letzten 12 Monaten vor dem Bewertungsstichtag ermittelt. Ansonsten ist der Wert auf Basis eines Ertragswertverfahrens zu ermitteln, wobei dann als Mindestwert der Substanzwert anzusetzen ist.

Verwaltungsvermögen: Der Gesetzgeber sieht bestimmte Bestandteile des begünstigungsfähigen Unternehmensvermögens als nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen an. Hierzu gehören u.a. vermietete Grundstücke oder die Liquidität (nach Abzug der Schulden) soweit diese 15% des Fondsvermögens übersteigt. Verwaltungsvermögen kann bis zum Wert von 10% des begünstigten Vermögens in begünstigtes Vermögen umgewidmet werden. Das verbleibende Verwaltungsvermögen unterliegt der Besteuerung. Sog. »junge Finanzmittel«, die der Gesellschaft innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Bewertungsstichtag zugeflossen sind, können nicht umgewidmet werden und sind in jedem Fall zu versteuern.



Vermögen steuerbegünstigt verschenken oder vererben
© AdobeStock

Regel- und Optionsverschöpfung: Für das verbleibende begünstigte Vermögen greifen die steuerlichen Begünstigungen. Es können entweder 85% (Regelverschöpfung) oder 100% (Optionsverschöpfung) des begünstigten Vermögens als steuerfrei behandelt werden. Beide Optionen sind an weitere Voraussetzungen geknüpft. Bei der Regelverschöpfung gilt eine Behaltensfrist von fünf Jahren, innerhalb der keine Veräußerung oder Aufgabe des Anteils bzw. Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft stattfinden darf. Daneben dürfen die Entnahmen in diesem Zeitraum maximal 150.000 Euro betragen, wobei die Entnahme von Gewinnanteilen nicht auf die Entnahmegrenze angerechnet wird. Bei der Optionsverschöpfung verlängern sich die Behaltens- und Entnahmefristen auf 7 Jahre. Zusätzlich wird vorausge-

setzt, dass der Anteil des Verwaltungsvermögens des Unternehmens nicht über 20% liegt, während er bei der Regelverschöpfung nicht die 90%-Grenze überschreiten darf.

Gleitender Abzugsbetrag: Die Regelverschöpfung wird durch den sog. Abzugsbetrag ergänzt, der für Erwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden kann. Der Abzugsbetrag beträgt maximal 150.000 Euro. Bleibt nach Anwendung der Regelverschöpfung noch begünstigtes Vermögen bis zu dieser Wertgrenze übrig, bleibt dieses gänzlich steuerfrei. Übersteigt das begünstigte Vermögen nach Anwendung der Regelverschöpfung den Betrag von 150.000 Euro, wird es etwas komplizierter: Dann verringert sich der Abzugsbetrag um 50% des die Wertgrenze übersteigenden Betrags.

Veranlagung: Das Verwaltungsvermögen und das nach Anwendung der Verschöpfungsvorschriften verbleibende begünstigte Vermögen werden im Rahmen der Veranlagung zur Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer unter Berücksichtigung der individuellen Freibeträge berücksichtigt. Für Erwerber der Steuerklassen II und III existiert zudem eine Tarifiermäßigung für das der Besteuerung unterliegende begünstigte Vermögen. Die Tarifiermäßigung führt vereinfacht ausgedrückt dazu, dass der steuerpflichtige Teil des begünstigten Vermögens mit dem niedrigen Steuersatz der Steuerklasse I versteuert wird, obwohl keine Zugehörigkeit zu dieser Steuerklasse besteht.

Beispielrechnung anhand einer unternehmerischen Beteiligung: PROJECT Metropolen 22

Der AIF PROJECT Metropolen 22 erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, so dass bei unentgeltlichen Anteilsübertragungen die dargestellten Begünstigungen greifen: Gegenstand des Fonds ist nämlich nicht die Vermietung von Immobilien, sondern deren Entwicklung. Der Erwerb von Grundstücken zum Zwecke der Bebauung und anschließendem Verkauf ist eine klassische gewerbliche Tätigkeit und somit begünstigt.

Das Konzept des AIF sieht mehrere Varianten vor:

- A: *Thesaurierung – keine Entnahme*
- B: *monatliche Entnahme von 4 % p. a.*
- C: *monatliche Entnahme von 6 % p. a.*

Im Beispielfall wird die Schenkung einer Beteiligung mit einer Zeichnungssumme von 700.000 Euro betrachtet. Zur Einhaltung der Entnahmegrenze käme neben der Thesaurierung auch die Entnahmevariante von 4% p.a. in Betracht, mit Ausschüttungen in Höhe von 140.000 Euro innerhalb von 5 Jahren ab Übertragung. Sofern innerhalb dieses Zeitraums nicht mit außerplanmäßigen Rückführun-

gen begonnen wird, dürfte dies also genauso unkritisch sein wie die Thesaurierungsvariante.

Diese Beispielrechnung unterliegt der Annahme, dass aufgrund von vorhandenen »junge Finanzmitteln« erbschafts- oder schenkungssteuerlich relevantes Verwaltungsvermögen in Höhe von 10% vorliegt und eine Schenkung an den eigenen Enkel erfolgt (siehe Tabelle).

eingezahltes Kommanditkapital	700.000,00	700.000,00
konzeptionelle Anlaufverluste geschätzt 15%	-105.000,00	-105.000,00
Entnahmen bis Übertragung (3 Jahre)	0,00	-84.000,00
Buchwert 31.12.2025	595.000,00	511.000,00
Quote Übertragungswert geschätzt 115%	684.250,00	587.650,00
Anteil Verwaltungsvermögen geschätzt 10%	-68.425,00	-58.765,00
begünstigtes Vermögen	615.825,00	528.885,00
Regelverschonung 85%	-523.451,25	-449.552,25
Rest	92.373,75	79.332,75
Abzugsbetrag	-92.373,75	-79.332,75
Verwaltungsvermögen	68.425,00	58.765,00
Freibetrag Enkel	-68.425,00	-58.765,00
	0,00	0,00

Um den vollständigen Abzugsbetrag in Anspruch nehmen zu können, darf der berechnete Wert des begünstigten Vermögens bis zu 1 Million Euro betragen. Liegt er darüber, verringert sich der Abzugsbetrag bis zu einem Anteilswert von 3 Millionen Euro auf 0 Euro. Die Schenkung einer Beteiligung mit einer Zeichnungssumme von 2,4 Millionen Euro an den eigenen Enkel ergibt folgendes Bild (siehe Tabelle 2).

eingezahltes Kommanditkapital	2.400.000,00
konzeptionelle Anlaufverluste geschätzt 15%	-360.000,00
Buchwert 31.12.2025	2.040.000,00
Quote Übertragungswert geschätzt 115%	2.346.000,00
Anteil Verwaltungsvermögen geschätzt 10%	-234.600,00
begünstigtes Vermögen	2.111.400,00
Regelverschonung 85%	-1.794.690,00
Rest	316.710,00
gleitender Abzugsbetrag	-66.645,00
Verwaltungsvermögen	234.600,00
Freibetrag Enkel	-200.000,00
	284.665,00

Im Beispielfall beträgt der Steuersatz 11%, so dass der Begünstigte 31.313,00 Euro Steuern zahlen müsste. Ohne Regelverschonung und Abzugsbetrag würde die Steuerbelastung bei einem Steuersatz von 19% 407.740,00 Euro betragen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass PROJECT Investment keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung erbringt und nur allgemeine Informationen zu diesem Thema veröffentlicht. Eine individuelle Steuerberatung kann nur der persönliche Steuerberater leisten. □